

Kunst **akademie** Düsseldorf

AMTLICHE MITTEILUNGEN

INHALT

Ordnung
zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Studiengang Baukunst an
der Kunstakademie Düsseldorf
(Feststellungsverfahren Baukunst)

Nr. 58

DER REKTOR

Düsseldorf, den 29.06.2020

der Kunstakademie Düsseldorf

Ordnung
zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Studiengang Baukunst an der
Kunstakademie Düsseldorf (Feststellungsverfahren Baukunst)

vom 29. Juni 2009

in der Fassung vom 29. Juni 2020

Aufgrund § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW.S. 195) i.d.F. des Hochschulzukunftsgesetzes vom 14.06.2014 (GV.NRW.S. 310) in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Grundordnung der Kunstakademie Düsseldorf vom 30.06.2008 i.d.F. der Änderung vom 29.06.2015 hat der Senat in seiner Sitzung vom 29. Juni 2020 folgende Ordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zugangsvoraussetzung
- § 2 Zulassung zum Feststellungsverfahren
- § 3 Gliederung des Feststellungsverfahrens
- § 4 Bewertungskriterien
- § 5 Durchführung des Verfahrens
- § 6 Feststellungskommission
- § 7 Bescheinigung
- § 8 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Niederschrift
- § 10 Wiederholung
- § 11 Einsicht in die Unterlagen
- § 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Zugangsvoraussetzung

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Baukunst ist neben einem im In- oder Ausland erlangten Bachelor-Hochschulabschluss der Fachrichtung Architektur der Nachweis der Feststellung der künstlerischen Eignung. Bei fachverwandten Hochschulabschlüssen wird die Gleichwertigkeit nach Prüfung der Studieninhalte durch die Mehrheit der Professorinnen und Professoren für Baukunst festgestellt. In besonderen Fällen können bei Vorliegen der hervorragenden künstlerischen Fähigkeiten Studienbewerberinnen und Studienbewerber im Einvernehmen der Professorinnen und Professoren für Baukunst zum Studium zugelassen werden.
- (2) Die künstlerische Eignung wird in einem besonderen Verfahren festgestellt (Feststellungsverfahren). Das Feststellungsverfahren wird jeweils zum Ende des Sommersemesters für das kommende Wintersemester durchgeführt.
- (3) Die Teilnahme an dem Feststellungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers innerhalb einer von der Kunstakademie Düsseldorf festgelegten Frist voraus. Die Bewerbung ist zu richten an die Kunstakademie Düsseldorf, Eiskellerstraße 1, 40213 Düsseldorf. Für die Einhaltung der Frist gilt der Poststempel oder die Eingangsbestätigung der Kunstakademie Düsseldorf.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Der Nachweis über das abgeschlossene Studium gemäß Absatz 1 (beglaubigte Abschrift/Fotokopie).
 2. Mindestens 20 Arbeitsproben der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers, die sowohl Reinzeichnungen als auch Skizzen und bildhafte Erläuterungen der Ideen umfassen. Der Schwerpunkt dieser Arbeitsproben muss im architektonischen Entwurfsbereich liegen.
 3. Die Versicherung, dass die vorgelegten Arbeitsproben von der Studienbewerberin bzw. von dem Studienbewerber selbständig gefertigt wurden.
 4. Ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild einschließlich der Angaben über den bisherigen Ausbildungsweg.

§ 2

Zulassung zum Feststellungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Kunstakademie Düsseldorf aufgrund der eingereichten Unterlagen.
- (2) Zugelassen wird, wer den Antrag mit den nach § 1 Abs. 4 erforderlichen Unterlagen rechtzeitig eingereicht hat. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen kann eine Zulassung zum Feststellungsverfahren nicht erfolgen. Die Hochschule erteilt in diesem Fall einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3

Gliederung des Feststellungsverfahrens

Das Verfahren gliedert sich in der Regel in

1. die Bewertung der Arbeitsproben (Mappenvorlage),
2. ein fachliches Gespräch.

§ 4

Bewertungskriterien

Der Bewertung der Arbeitsproben und des fachlichen Gesprächs sind insbesondere folgende Bewertungskriterien zugrunde zu legen:

1. künstlerische Gestaltungsfähigkeit,
2. Umsetzungsfähigkeit,
3. künstlerische Konzeption und Intensität und
4. die für die Ausbildungsinhalte erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache.

§ 5

Durchführung des Verfahrens

- (1) Für die Feststellung der künstlerischen Eignung im Studiengang Baukunst wird jedes der in § 4 genannten Kriterien bei der Bewertung der Arbeitsproben sowie in den Fällen des Abs. 3 mit dem fachlichen Gespräch durch die Mitglieder der Kommission getrennt bewertet. Die künstlerische Eignung wird zuerkannt, wenn festgestellt wird, dass für jedes der genannten Kriterien die Anforderungen als erfüllt angesehen werden. Über die einzelnen Kriterien wird gesondert abgestimmt.
- (2) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, bei denen bereits aufgrund der Arbeitsproben die Kriterien eindeutig als nicht erfüllt angesehen werden, wird die künstlerische Eignung endgültig nicht zuerkannt.
- (3) Soweit eine eindeutige negative Entscheidung nach Absatz 2 nicht bereits getroffen worden ist, nimmt die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber an dem fachlichen Gespräch mit den Professorinnen bzw. Professoren der Fachrichtung Baukunst teil, auf die die Mitglieder der Prüfungskommission (siehe § 6 Abs. 1 dieser Ordnung) die Befugnis der endgültigen Entscheidung delegieren, teil. Bei Bedarf können diese weitere Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs hinzuziehen. An dem fachlichen Gespräch nimmt ein Mitglied der Gruppe der künstlerischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Stimmrecht teil. Das Fachgespräch soll mindestens 30 Minuten dauern und wird methodisch jeweils so geführt, dass die künstlerische Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers mit dem Abschluss des Gesprächs endgültig festgestellt werden kann. Die finale Entscheidung ergeht sodann konsensual durch die an dem Fachgespräch beteiligten Professorinnen und/oder Professoren.

§ 6

Feststellungskommission

- (1) Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der künstlerischen Eignung wird eine Kommission gebildet.
- (2) Die Kommission besteht aus mindestens zwei Professorinnen und/oder Professoren für Baukunst, einer Professorin oder einem Professor für Kunst sowie einer künstlerischen Mitarbeiterin oder einem künstlerischen Mitarbeiter. Die Mitglieder der Kommission sowie für jede Hochschulgruppe jeweils ein stellvertretendes Mitglied werden jährlich vom Senat

der Kunstakademie Düsseldorf gewählt. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Senat der Kunstakademie Düsseldorf kann auf Vorschlag seiner studentischen Mitglieder bis zu zwei eingeschriebene Studierende des Studienganges Baukunst zu Mitgliedern der Kommission ohne Stimmrecht ernennen.

- (3) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder oder deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter anwesend sind. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen sind bei Abstimmungen über die Feststellung der künstlerischen Eignung nicht zulässig.

§ 7

Bescheinigung

- (1) Wird die studiengangbezogene Eignung der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber zuerkannt, erhält die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber eine Bescheinigung, dass der Nachweis der künstlerischen Eignung für den Studiengang Baukunst erbracht wurde.
- (2) Die Bescheinigung ist von der bzw. dem Vorsitzenden der Feststellungskommission zu unterzeichnen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem der letzte Teil des Feststellungsverfahrens durchgeführt wurde.
- (3) Wird der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber die künstlerische Eignung nicht zuerkannt, erhält sie bzw. er einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 8

Täuschung, Ordnungsverstoß

Versucht die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Leistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die künstlerische Eignung nicht zuerkannt. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Feststellungsverfahrens stören, können von der bzw. dem Vorsitzenden der Feststellungskommission von der Fortsetzung der Teilnahme an dem Feststellungsverfahren ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die künstlerische Eignung nicht zuerkannt. Werden solche Tatsachen erst nachträglich bekannt, so kann die Feststellungskommission die künstlerische Eignung aberkennen. § 7 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung.

§ 9

Niederschrift

- (1) Über das Feststellungsverfahren und seine einzelnen Abschnitte ist von der Kommission eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:
1. Tag und Ort des Feststellungsverfahrens,
 2. die Namen der Mitglieder der Feststellungskommission,
 3. der Name der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers,
 4. der Verlauf des Feststellungsverfahrens,
 5. die Bewertungen der Kriterien zur Feststellung der künstlerischen Eignung,
 6. das Ergebnis des Verfahrens,

7. besondere Vorkommnisse.

(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen.

§ 10

Wiederholung

Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, denen die künstlerische Eignung nicht zuerkannt worden ist, können an dem Verfahren zum nächst möglichen Termin erneut teilnehmen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 11

Einsicht in die Unterlagen

- (1) Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wird der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber auf Antrag Einsicht in die Niederschrift und die Bewertungen der Prüfung gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Bescheides bei der bzw. dem Vorsitzenden der Kommission zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende der Kommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 12

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Studiengang Baukunst tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der Kunstakademie Düsseldorf“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Düsseldorf vom
29. Juni 2020.

Düsseldorf, den 29. Juni 2020

Der Rektor der Kunstakademie Düsseldorf



Prof. Karl-Heinz Petzinka